



Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels

beschlossen auf dem 18. NRW-Tag der Jungen Union am 16./17.09.1995 in Aachen

Im Grundgesetz der Bundesrepublik ist die Unantastbarkeit der Würde des Menschen garantiert. Dennoch findet in Deutschland Menschenhandel statt. Ausländische Frauen und Mädchen werden unter menschenverachtenden Bedingungen an deutsche Männer „verkauft“. Ihre Armut und die Hoffnung auf ein besseres Leben werden von skrupellosen Schleppern und Händlern ausgenutzt, um Profite zu machen.

I. Heiratshandel

Ausländische Frauen werden von Heiratsinstituten „per Katalog“ vermittelt. Eine Frau „kostet“ dabei etwa 10.000 DM. In den Ländern der dritten Welt, im asiatischen Raum und in Osteuropa (insbesondere in Polen) werden die Frauen von Schleppern mit Versprechungen angeworben. Von den Betreibern der hiesigen Heiratsinstitute werden sie mit finanziellen Forderungen und dem Ablauf ihres Besuchervisums, das nur drei Monate Gültigkeit hat, unter Druck gesetzt, sich schnell für einen Mann zu entscheiden.

Es gibt Fälle, in denen die Frauen wie bezahltes Eigentum behandelt werden, d.h. sie werden als unbezahlte Arbeitskraft eingesetzt, sexuell mißhandelt oder der Prostitution zugeführt. Auch Fälle, in denen zum Zwecke des Kindesmißbrauchs ausländische Frauen mit Kindern „gekauft“ werden, sind bekannt. Die Frauen sind diesen Männern in einem fremden Kulturkreis schutzlos ausgeliefert; der Rückweg in ihr Heimatland aus religiösen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen versperrt.

Die Regelung des § 19 des Ausländergesetzes gesteht einem ausländischen Partner nach vier Jahren, zur Vermeidung einer besonderen Härte nach drei Jahren Ehe mit einem Deutschen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zu. Dies bewirkt, daß ausländische Frauen jahrelang Mißhandlungen an sich selbst oder an ihren Kindern schweigend erdulden, weil sie die Abschiebung fürchten. Gibt der Mann vor Ablauf dieses Zeitraums beim Ausländeramt eine Trennungserklärung ab, wird die Frau nach dem Ausländergesetz in der Regel abgeschoben und in Abwesenheit geschieden. Die Frauen können aus dem Ausland ihre Unterhaltsansprüche nicht durchsetzen.

II. Prostitutionshandel

Von Menschenhandel im engeren Sinne wird gesprochen, wenn Frauen unter Ausnutzung einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortführung der Prostitution gebracht werden.

Im Jahr 1994 wurden 332 Fälle von Menschenhandel allein in Nordrhein-Westfalen registriert. Die Dunkelziffer liegt erheblich höher, da aufgrund des Personalmangels bei den Ermittlungsbehörden nur zur Anzeige gebrachte Fälle verfolgt werden können. Internationale Händlerringe und Schlepperbanden bringen Frauen mit Gewalt, psychischem Druck oder unter falschen Versprechungen nach Deutschland, wo sie illegal und unter menschenunwürdigen Bedingungen in Bordellen und Bars der Prostitution nachgehen müssen.

Ausländische Frauen, die im Rahmen von Menschenhandelsprozessen von der Polizei aufgegriffen werden, werden trotz anderslautender Richtlinien der Landesinnenminister häufig in Abschiebehaft untergebracht, ohne daß Frauenhilfsorganisationen in Kenntnis gesetzt bzw. alternative Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden. Die Frauen werden in der Regel noch vor Verhandlungsbeginn abgeschoben. Sie haben oft keine Kenntnis von ihrem Recht, als Nebenklägerin aufzutreten und in einem Zivilprozeß Schadensersatz zu fordern.

III. Kinderprostitution und Sextourismus

Im Zuge des Massentourismus reisen deutsche Urlauber ganz bewußt in Länder der dritten Welt, um dort Kinder sexuell zu mißbrauchen. Obwohl seit 1993 das deutsche Strafrecht eine Verfolgung solcher im Ausland begangener Straftaten vorsieht, kommen die Täter meist ungeschoren davon, da die betroffenen Länder aus Angst, notwendige Devisenquellen zu verlieren, kein Interesse an einer Strafverfolgung haben.

Die Junge Union Nordrhein-Westfalen fordert:

I. Heiratshandel

- 1. Der § 19 I des Ausländergesetzes muß dahingehend ergänzt werden, daß in bestimmten Fällen besonderer Härte eine Frist zur Erteilung eines eigentändigen Aufenthaltsrechts entfallen kann. In einem Katalog ist aufzuführen, wann eine solche besondere Härte vorliegt. Darin sollten in jedem Fall schwere physische und psychische Mißhandlungen der Frauen und ihrer Kinder enthalten sein.**
- 2. Verstöße gegen § 92a Ausländergesetz und gegen § 180 b StGB sollten als Verbrechen angesehen und entsprechend strafrechtlich verfolgt werden.**
- 3. Die gängige Praxis bei der Heiratsvermittlung, Touristenvisa in Daueraufenthaltserlaubnisse umzuwandeln, ohne daß eine erneute Einreise der Frauen erfolgt, muß strafrechtlich im Rahmen von § 92 a Ausländergesetz unterbunden werden.**
- 4. Heiratsvermittlungen, die Ausländerinnen vermitteln, sollten in regelmäßigen Abständen von den Gewerbeaufsichtsämtern einer betrieblichen Überprüfung unterzogen werden. In den Bundesländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, müssen**

dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Zusammenarbeit von Polizei, Gewerbeaufsichts- und Ausländerbehörden muß verbessert werden.

5. Frauen, die von einer Scheidung und Abschiebung betroffen sind, müssen bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche von den Ausländerbehörden beraten und unterstützt werden. Bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Ausland sind die deutschen Botschaften mit einzubeziehen.

II. Prostitutionshandel

1. Menschenhandel ist eine Form der Organisierten Kriminalität. Um ihn zu bekämpfen, müssen die Arbeitsbedingungen der Ermittlungsbehörden im Bereich der organisierten Kriminalität verbessert werden. Bei Polizeibehörden der Großstädte, bei den Landes- und Bundeskriminalämtern sowie auf europäischer Ebene sind Sonderkommissionen und Dienststellen einzurichten, die sich mit Menschenhandel befassen. Die Personalausstattung der Ermittlungsbehörden muß so gestaltet werden, daß auch Initiativermittlungen möglich werden.
2. Die Möglichkeiten des Zeugenschutzprogramms müssen stärker ausgeschöpft werden. In Fällen von besonderer Gefährdung, für die ein genauer Katalog festzulegen ist, muß über eine Kronzeugenregelung in Verbindung mit einer dauerhaften Bleiberecht mit neuer Identität für die Betroffenen nachgedacht werden.
3. Bei Bedarf soll den Frauen, die im Rahmen von Menschenhandelsdelikten aufgegriffen werden, das Aufenthaltsrecht bis zum Abschluß des straf- und des zivilrechtlichen Verfahrens gewährt werden. Die Behörden sollen angewiesen werden, die Zeuginnen auf die Möglichkeit der Nebenklage und die entsprechende Prozeßkostenhilfe hinzuweisen.
4. Die Jungen Union Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, daß im Bereich des Menschenhandels verstärkt Vermögensstrafen verhängt werden, die zur Wiedergutmachung an die Nebenklägerinnen genutzt werden sollen.
5. Bei Menschenhandelsprozessen sollten nur spezialisierte Staatsanwälte sowie Sachverständige, die mit den kultur- und milieuspezifischen Problemen der Frauen vertraut sind, eingesetzt werden.
6. Die Heranziehung von Frauenhilfsorganisationen beim Aufgreifen von Menschenhandelsopfern muß Pflicht werden. Die Schaffung, finanzielle Ausstattung und Vernetzung dieser Organisationen, die den Frauen Unterkunft und Beratung sowie Reintegrationshilfen gewähren, muß vom Staat stärker unterstützt werden. Eine Unterbringung der Frauen in Abschiebehafte lehnt die Junge Union ab.

III. Kinderprostitution und Sextourismus

1. Mit den Ländern der dritten Welt, in denen es Kinderprostitution und Sextourismus gibt, müssen Rechtshilfeabkommen geschlossen werden, die eine Auslieferung der Täter und die Ermittlung deutscher Behörden vor Ort ermöglichen.

- 2. Damit die wirtschaftliche Not die Kinder nicht in die Prostitution treibt, fordern wir die deutsche Entwicklungshilfepolitik auf, Projekte in den betroffenen Ländern der dritten Welt zu unterstützen. Die Junge Union Nordrhein-Westfalen bekräftigt ihre Forderung , den Entwicklungshilfeetat auf 1 % des BSP zu erhöhen.**